LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350323/3/AL

Datum:
Linz, 9. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Dr. Lukas über die Beschwerde der N.O., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C.A. als ihrem gerichtlich bestellten Sachwalter, X, L., gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Jänner 2017, Z: SJF, bezüglich der Rückerstattung der zuerkannten Leistung für den Zeitraum von 06.2016 bis 10.2016 in Höhe von 551,65 Euro

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. Jänner 2017, Z: SJF, bezüglich der Rückerstattung der zuerkannten Leistung für den Zeitraum von 06.2016 bis 10.2016 in Höhe von 551,65 Euro ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Spruchpunkt 2. Des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2017, Z: SJF, wurde aufgrund eines Antrags des Magistrats Linz vom 12.1.2017 verfügt, dass die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) die bescheidmäßig zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 06.2016 bis 10.2016 in Höhe von 551,65 Euro binnen 14 Tagen nach Rechtskraft des Bescheides rückzuerstatten hat.

Als Rechtsgrundlage werden hinsichtlich Spruchpunkt 2. §§ 27, 35 Abs. 4 iVm §§ 5 Oö. BMSG angeführt.

Begründend wird hinsichtlich Spruchpunkt 2. ausgeführt, dass die Bf mit ihrem Lebensgefährten und ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt lebe und Waisenpension, Hinterbliebenenrente sowie seit 13.5.2016 Kinderbetreuungsgeld beziehe. Die Bf habe die Behörde weder über die Schwangerschaft, noch über die Geburt und auch nicht über den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes informiert. Sie sei somit ihrer Anzeigepflicht nicht nachgekommen und habe deshalb die Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Unrecht bezogen. Diese habe sie daher in Höhe von 551,65 Euro für den Leistungszeitraum von 06.2016 bis 10.2016 rückzuerstatten.

2. Mit Schreiben vom 6.2.2017 erhob die Bf im Wege ihres gerichtlich bestellten Sachwalters fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Diese richtet sich ausschließlich gegen Spruchpunkt 2. des in Rede stehenden Bescheides (vgl. auch die Mitteilung des Sachwalters der Bf vom 8.3.2017, protokolliert zu ON 2). Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass nicht ersichtlich sei, inwiefern der Umstand der Schwangerschaft der Bf oder der Geburt des Kindes der Bf eine (negative) Auswirkung auf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung habe. Vielmehr sei dadurch die soziale Notlage der Bf sogar erhöht. Darüber hinaus sei sowohl die Schwangerschaft als auch die Geburt des Kindes dem Magistrat nachweislich gemeldet worden. Aus mehreren näher konkretisierten Dokumenten gehe eindeutig hervor, dass der Magistrat Linz, Amt für Soziales, Jugend und Familie, sowohl über den Umstand der Schwangerschaft als auch über die Geburt des Kindes der Bf informiert gewesen sei.
Es sei richtig, dass die Bf bei der Oö. Gebietskrankenkasse um Kinderbetreuungsgeld angesucht habe und ihr dieses auch gewährt worden sei. Dies sei allerdings ohne Einbindung des bestellten Sachwalters und ohne dessen Wissen erfolgt. Es sei auch das Kinderbetreuungsgeld nicht auf das Sachwalterkonto, sondern auf das Konto des Lebensgefährten der Bf, der inzwischen die alleinige Obsorge über das Kind innehabe, ausbezahlt worden.

Da die bestehende Sachwalterschaft neben der Einkommens- und Vermögensverwaltung insbesondere auch die Vertretung der Bf vor Ämtern und Behörden umfasst, sei weder das Ansuchen an sich bei der Gebietskrankenkasse, noch die Gewährung durch die Gebietskrankenkasse rechtskonform. Die Gebietskrankenkasse hätte der Bf mangels rechtswirksamer Antragstellung keine entsprechende Leistung gewähren dürfen.
Die Bf leide unter paranoider Schizophrenie und sei insbesondere in ihren labilen Phasen nicht in der Lage logisch zu argumentieren und zu handeln. Aus diesem Grund, nämlich damit ihr aus ihrer Krankheit keine Nachteile erwachsen, sei für sie vom BG Linz ein Sachwalter bestellt worden. Insbesondere damit ihr durch unbedachte Handlungen auch gegenüber Behörden und Ämtern keinerlei Nachteile entstehen, seien derartige Handlungen ausschließlich durch den Sachwalter rechtlich verbindlich.
Darüber hinaus sei die Bf nicht delikts- oder schuldfähig. Sie habe sohin auch nicht bewusst unwahre Angaben gemacht oder bewusst wesentliche Tatsachen verschwiegen. Insbesondere fehle es der Bf aufgrund ihrer Erkrankung am notwendigen Rechtsbewusstsein. Eine Rückforderung sei damit mangels der Voraussetzungen des § 35 Abs 2 Z 3 Oö. BMSG nicht zulässig. Auch sei bei Gewährung der Hilfeleistung nicht § 35 Abs 7 Oö. BMSG entsprochen worden, da kein nachweisbarer Hinweis auf allfällige Meldepflichten erfolgt sei.
Schließlich sei auch darauf hingewiesen, dass die Bf keinerlei Vermögen oder Ersparnisse in irgendeiner Form besitze und mit ihren Einkünften gerade auskomme. Zum einen habe die Bf die erhaltenen Geldleistungen zur Gänze (gutgläubig) verbraucht, zum anderen würde die Rückforderung die Bf in eine erhebliche Notlage bringen und bei ihr daher zu besonderer Härte führen. Es lägen demnach auch die Voraussetzungen des § 35 Abs 6 Z 2 Oö. BMSG vor.
Abschließend wird daher beantragt, Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides ersatzlos aufzuheben, in eventu von einer Rückforderung abzusehen.

Die Beschwerde richtet sich somit ausschließlich gegen Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides (Rückerstattung zuerkannter Leistungen in Höhe von 551,65 Euro).

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt in Kopie dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16.2.2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Mit Beschluss des Bezirksgerichts Linz vom 7.12.2011, 6 P 423/09 s – 29, wurde für die Bf aufgrund einer diagnostizierten paranoiden Schizophrenie Rechtsanwalt Mag. C.A. zum Sachwalter für die Einkommens- und Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung, Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gericht und privaten Vertragspartnern bestellt.

Die Bf bezog seit 27.2.2013 durchgehend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes in – aufgrund vorliegender anrechenbarer Leistungen – reduzierter Höhe. Am 13.5.2016 gebar die Bf ein Kind, für das ihr seit diesem Zeitpunkt Kinderbetreuungsgeld durch die Oö. Gebietskrankenkasse zugesprochen wurde.

Wie sich aus dem Akt unzweifelhaft ergibt (vgl. die Ausführungen des Sachwalters der Bf sowie insbes. auch die im erstbehördlichen Akt zu ON 16 einliegende Mitteilung der zuständigen Magistratsbediensteten vom 14.11.2016), hat die Bf persönlich und ohne Rücksprache und Wissen ihres Sachwalters den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld bei der Oö. Gebietskrankenkasse gestellt und wurde ihr dieses auch gewährt.

II.

Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war und in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine solche wurde zudem auch nicht beantragt.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

Ergänzend ist nochmals festzuhalten, dass sich die Beschwerde ausschließlich gegen Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides (Rückerstattung zuerkannter Leistungen in Höhe von 551,65 Euro) richtet, weshalb auch nur dies Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

2. § 35 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl. 74/2011, in der Fassung LGBl. 36/2016, lautet:

„Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Hilfeempfänger (deren gesetzliche Vertreter) haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 16, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, haben.

(2) Hilfebedürftige oder deren gesetzliche Vertreter, denen bedarfsorientierte Mindestsicherung

1. gemäß § 22 Abs. 5 oder
2. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
3. wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der

mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die Rückerstattung kann teilweise oder gänzlich nachgesehen werden, wenn

1. durch sie der Erfolg bedarfsorientierter Mindestsicherung gefährdet wird,
2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen bedarfsorientierten Mindestsicherung steht.

(7) Empfängerinnen und Empfänger bedarfsorientierter Mindestsicherung (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(8) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 6, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann."

3. Mit Gerichtsbeschluss des BG Linz vom 7.12.2011 wurde die Bf besachwaltet. Für die Einkommens- und Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung, Vertretung vor Ämtern, Behörden, Gericht und privaten Vertragspartnern wurde für die Bf ein Sachwalter bestellt.

Wie sich aus dem Akt unzweifelhaft ergibt, stellte die Bf ohne Einbindung ihres Sachwalters einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld bei der Oö. Gebietskrankenkasse und wurde ihr das Kinderbetreuungsgeld – ohne Wissen ihres Sachwalters – auch zuerkannt.

Nach § 35 Abs 2 Oö. BMSG sind zu Unrecht zugekommene Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung rückzuerstatten, wenn eine Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs 1 leg cit vorliegt oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen.

Hinsichtlich des zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes handelt es sich dem Grunde nach um einen für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstand, der nach § 35 Abs 1 leg cit bei der zuständigen Behörde seitens des bestellten Sachwalters der Bf anzuzeigen gewesen wäre. Da der Sachwalter mangels seiner diesbezüglichen Einbindung durch die Bf allerdings weder vom diesbezüglichen Antrag, noch von dessen positiver Erledigung wusste, konnte er seiner grundsätzlichen Anzeigepflicht nicht nachkommen. So wie die Bf aufgrund ihrer Besachwalterung schon gegenüber der Oö. Gebietskrankenkasse ohne Einbindung ihres Sachwalters nicht rechtswirksam auftreten konnte, so kann sie aber auch hinsichtlich § 35 Abs 1 leg cit keine Anzeigepflicht gegenüber der

zuständigen Behörde treffen. Entsprechend dem gerichtlichen Beschluss ist gerade auch für die Vertretung der Bf vor Behörden ein Sachwalter bestellt. Die Anzeigepflicht nach § 35 Abs 1 Oö. BMSG trifft deshalb ausschließlich den Sachwalter der Bf, dieser konnte aufgrund nicht vorwerfbarer Unkenntnis des - im Übrigen wohl auch rechtlich nicht wirksam - zuerkannten Kinderbetreuungsgeldes seiner diesbezüglichen Anzeigepflicht naturgemäß auch nicht nachkommen.

Es liegt somit keine Verletzung der Anzeigepflicht iSd § 35 Abs 2 Z 2 Oö. BMSG – weder durch den Sachwalter der Bf, noch durch die Bf selbst – vor. Aus denselben Gründen scheidet aber auch eine Anwendung des § 35 Abs 2 Z 3 leg cit (bewusstes Verschweigen) aus.

Schon aus diesem Grund besteht keine Rückerstattungspflicht der zuerkannten Leistungen in Höhe von 551,65 Euro seitens der Bf. Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides findet daher keine entsprechende rechtliche Deckung in § 35 Oö. BMSG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lukas